

# Regierungs - Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 26.

Weimar.

12. Oktober 1876.

## Ministerial-Bekanntmachungen.

[109] I. In Abwesenheit Ihrer Königlichen Hoheiten, des Großherzogs und des Erbgroßherzogs, ist von dem Großherzoglichen Gesamt-Ministerium dem Civil-Ingenieur Richard Lüders zu Görlitz, Namens des Ingenieurs Henry Hall zu New-York ein Erfindungs-Patent auf eine verbesserte Pulsumeter-Pumpe, nach Maßgabe der bei dem unterzeichneten Staats-Ministerium niedergelegten Zeichnung und Beschreibung unter allen Voraussetzungen und Bedingungen, sowie mit allen Wirkungen, welche in der Bekanntmachung vom 3. März 1843 (Reg.-Blatt vom Jahre 1843 Seite 13—16) angegeben und begründet sind, auf die Dauer von Fünf Jahren, von heute an gerechnet, für den Umfang des Großherzogthums ertheilt worden.

Dieses Patent ist jedoch als erloschen zu betrachten, wenn nicht binnen Jahresfrist durch ein obrigkeitlich beglaubigtes Zeugniß bei dem unterzeichneten Staats-Ministerium nachgewiesen wird, daß die gedachte Erfindung in einem der Deutschen Staaten zur Ausführung gebracht sei.

Nachdem die desfallige Urkunde unter dem heutigen Tage ausgefertigt worden, wird solches andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 8. September 1876.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
Departement des Aeußern und Innern.

Für den Departements-Chef:

Dr. Flemming.



[110] II. In Abwesenheit Ihrer Königlichen Hoheiten, des Großherzogs und des Erbgroßherzogs, ist von dem Großherzoglichen Gesamt-Ministerium den *cc.* Wirth und Comp. zu Frankfurt a./M. für die Gasmotoren-Fabrik Deutz, zu Deutz, ein Erfindungs-Patent auf einen verbesserten Gasmotor, nach Maßgabe der bei dem unterzeichneten Staats-Ministerium niedergelegten Zeichnung und Beschreibung unter allen Voraussetzungen und Bedingungen, sowie mit allen Wirkungen, welche in der Bekanntmachung vom 3. März 1843 (Reg.-Blatt von 1843 Seite 13—16) angegeben und begründet sind, auf die Dauer von Fünf Jahren, von heute an gerechnet, für den Umfang des Großherzogthums erteilt worden.

Dieses Patent ist jedoch als erloschen zu betrachten, wenn nicht binnen Jahresfrist durch ein obrigkeitlich beglaubigtes Zeugniß bei dem unterzeichneten Staats-Ministerium nachgewiesen wird, daß die gedachte Erfindung in einem der Deutschen Staaten zur Ausführung gebracht sei.

Nachdem die desfallige Urkunde unter dem heutigen Tage ausgefertigt worden, wird solches andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 8. September 1876.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
Departement des Aeußern und Innern.**

Für den Departements-Chef:

**Dr. Flemming.**

[111] III. Zur Beseitigung entstandener Zweifel wird hierdurch nach vorgängigem Einberehmen mit dem Reichskanzleramte zur Kenntniß der theilhaftigen Behörden gebracht, daß die Vorschrift in §. 16 Absatz 1 des Reichsgesetzes vom 6. Februar vor. Jahres über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung, wonach die Führung der Standesregister und die darauf bezüglichen Verhandlungen kosten- und stempelfrei erfolgen, die Befreiung der Theilhaftigen von Erstattung der bei den Standesämtern bezüglich bei den im Berichtungsverfahren in Thätigkeit tretenden Aufsichts- und Gerichtsbehörden erwachsenden baaren Verläge nicht in sich schließt.

Weimar am 11. September 1876.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
Departement der Justiz.**

**Stichling.**

[112] IV. In Abwesenheit Ihrer Königlichen Hoheiten, des Großherzogs und des Erbgroßherzogs, ist von dem Großherzoglichen Gesamt-Ministerium in verfassungsmäßiger Vertretung dem Alexander Weglar zu Leipzig ein Erfindungs-Patent auf Verbesserungen an Maschinen zur Vereinigung und Zusammenpressung losen Krystall-Zuckers, nach Maßgabe der bei dem unterzeichneten Staats-Ministerium niedergelegten Zeichnung und Beschreibung, unter allen Voraussetzungen und Bedingungen, sowie mit allen Wirkungen, welche in der Bekanntmachung vom 3. März 1843 (Reg.-Blatt vom Jahre 1843 S. 13—16) angegeben und begründet sind, auf die Dauer von Fünf Jahren, von heute an gerechnet, für den Umfang des Großherzogthums ertheilt worden.

Dieses Patent ist jedoch als erloschen zu betrachten, wenn nicht binnen Jahresfrist durch ein obrigkeitlich beglaubigtes Zeugniß bei dem unterzeichneten Staats-Ministerium nachgewiesen wird, daß die gedachte Erfindung in einem der Deutschen Staaten zur Ausführung gebracht sei.

Nachdem die desfallige Urkunde unter dem heutigen Tage ausgefertigt worden, wird solches andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 25. September 1876.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
Departement des Aeußern und Innern.**

Für den Departements-Chef:

**Dr. Schomburg.**

[113] V. In Abwesenheit Ihrer Königlichen Hoheiten, des Großherzogs und des Erbgroßherzogs, ist von dem Großherzoglichen Gesamt-Ministerium in verfassungsmäßiger Vertretung dem Ingenieur E. J. Cario in Nienburg a./S. ein Erfindungs-Patent auf eine selbstthätige Vorrichtung für Kraftmaschinen, nach Maßgabe der bei dem unterzeichneten Staats-Ministerium niedergelegten Zeichnungen und Beschreibung unter allen Voraussetzungen und Bedingungen, sowie mit allen Wirkungen, welche in der Bekanntmachung vom 3. März 1843 (Reg.-Blatt vom Jahre 1843 Seite 13—16) angegeben und begründet sind, auf die Dauer von Fünf Jahren, von heute an gerechnet, für den Umfang des Großherzogthums ertheilt worden.

Dieses Patent ist jedoch als erloschen zu betrachten, wenn nicht binnen Jahresfrist durch ein obrigkeitlich beglaubigtes Zeugniß bei dem unterzeichneten

Staats-Ministerium nachgewiesen wird, daß die gedachte Erfindung in einem der Deutschen Staaten zur Ausführung gebracht sei.

Nachdem die desfallige Urkunde unter dem heutigen Tage ausgefertigt worden, wird solches andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 29. September 1876.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
Departement des Aeußern und Innern.**

Für den Departements-Chef:

**Dr. Schomburg.**

[114] VI. Von der Lebens- und Unfall-Versicherungsbank auf Gegenseitigkeit in Hamburg ist an Stelle von Emil Fischer zu Weimar der Kaufmann Julius Hohlweg daselbst zum Haupt-Agenten der Gesellschaft für das Großherzogthum ernannt worden.

Unter Rückbezug auf die Bekanntmachung vom 16. August 1875 (Reg.-Blatt S. 339) wird solches andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 30. September 1876.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
Departement des Aeußern und Innern.**

Für den Departements-Chef:

**Dr. Schomburg.**

[115] Das 20. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 1145 die Verordnung, betreffend die Einberufung des Bundesraths, vom 16. September 1876.